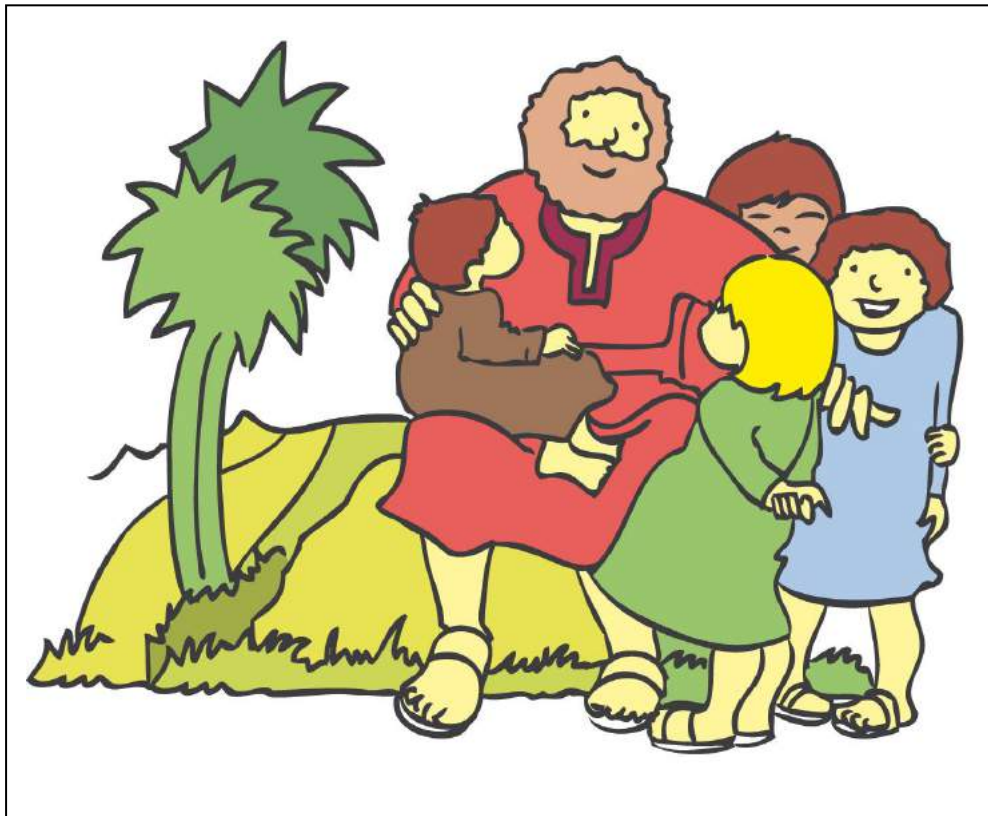


Kinderschutz- konzept



Evang.- Luth. Kindertagesstätte St. Johannis
Kindergartenweg 4
91472 Ipsheim
Telefon 09846/471

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	4
2. Grundlagen	5
2.1 Theoretische Grundlagen	5
Kindeswohl.....	5
Kindeswohlgefährdung.....	6
Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung	6
2.2 Rechtliche Grundlagen	7
Grundgesetz und Bürgerliches Gesetzbuch	7
Kirchengesetz	7
UN Kinderrechtskonvention	8
Betriebserlaubnis, Meldepflicht, Tätigkeitsausschluss und Schutzauftrag	9
Ausführungsverordnung zum BayKiBiG	10
Schweigepflicht und Datenschutz	10
3. Risikoanalyse	10
3.1 Räumlichkeiten	11
3.2 Mitarbeiter*innen	12
3.3 Kinder	13
3.4 Sonstige Risiken	14
3.5 Macht in der Kita	15
3.6 Nähe und Distanz	15
3.7 Bewusstsein über Täter*innen Strategien	16
4. Prävention	17
4.1 Kinderschutz in Trägerverantwortung einer evang. KITA	17
4.2 Personalführung	18
Einstellungsverfahren	18
Bestandteile des Arbeits- (Honorar-) Vertrags	19
Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeitenden-Jahresgespräche	20
Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen.....	20
Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung, Supervision.....	21
Verhaltenskodex.....	22
Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall	22
Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht.....	23
Aufarbeitung	23

4.3 Pädagogik	24
Prävention als pädagogisches Prinzip	24
Partizipation	24
Beschwerdemanagement	25
Resilienz (Kinder stärken)	26
Sexualpädagogik	27
5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen	28
5.1 Interne Gefährdungen	28
Gewalt durch Mitarbeiter*innen	28
Handlungsschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte	30
Meldepflicht nach § 47 SGB VIII	31
Ablaufschema Meldung nach §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII	32
Gewalt unter Kindern	33
5.2 Externe Gefährdung	33
Gefährdung im sozialen Umfeld der Kinder (§8a SGB VIII)	33
Vorgehen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	34
6. Vernetzung, Kooperation und Adressen	35
7. Ausblick und Weiterentwicklung	38
8. Quellenverzeichnis	38
9. Anhang	39
9.1 Verhaltenskodex	39

1. Vorwort

Kinderschutz geht uns alle an – nicht nur, weil es das Gesetz festlegt!

Die uns anvertrauten Kinder und ihre Eltern stehen im Mittelpunkt unserer täglichen Arbeit. In unserem Haus sollen sich Kinder sicher und geborgen fühlen, Raum und Zeit bekommen, damit sie sich der Welt zuwenden können. Wir begegnen den Kindern auf Augenhöhe, sodass wir mit ihnen den Blick teilen und verstehen können, was sie bewegt.

Das vorliegende Schutzkonzept soll sicherstellen, dass die Kinder in unserer Einrichtung vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Misshandlungen geschützt werden und im Verdachtsfall bzw. Notfall schnellstmöglich Hilfe und Unterstützung erhalten.

Wer in einem sicheren Rahmen handelt, kann effektiver schützen. Deshalb haben wir ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz in unserem Team geschaffen, um bestmögliche Orientierung und Handlungssicherheit durch die entwickelten Grundsätze zu erhalten. Diese werden bereits im Einstellungsverfahren berücksichtigt und ziehen sich wie ein roter Faden durch den gesamten Kita-Alltag jeder in der Einrichtung tätigen Person. Wesentlich sind dabei Maßnahmen der Prävention, sowie der Intervention.

Das Team und die Elternschaft sollen gestärkt werden und Sicherheit im Umgang mit Gewaltprävention erlangen. Dies wollen wir durch eine offene, sensible sowie klare Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt und sexuellen Missbrauch erreichen.

Es ist uns wichtig die Rechte der Kinder im Blick zu behalten – insbesondere das Recht auf Schutz, Entwicklung und Beteiligung. Wir haben uns aktiv mit dem Thema Macht und deren Missbrauch auseinandergesetzt, Risikofaktoren beleuchtet und durch festgelegte Handlungsabläufe Sicherheit im Umgang mit Gefahren, Grenzverletzungen, Gewalt und Krisensituationen geschaffen.

Ipsheim im Dezember 2022

2. Grundlagen

Kinderschutz basiert auf theoretischen Grundlagen, die allen Mitarbeiter*innen vertraut sein müssen. Das Wissen über theoretische und gesetzliche Grundlagen bildet deshalb die fachliche Basis dieses Schutzkonzeptes.

2.1 Theoretische Grundlagen

Kindeswohl

Was in einer Gesellschaft als „gut“ für Kinder gilt und was Kindern schadet, ist nicht allgemeingültig bestimmbar.

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind sogenannte „unbestimmte Rechtsbegriffe“, das heißt dass die beiden Begrifflichkeiten gesetzlich nicht klar definiert sind. Für unsere Arbeit ist die Begriffsbestimmung von Jörg Maywald (2009) entscheidend:

„...Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln“ ist jenes, ...“ welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt...“ ..., den Kindeswillen einbezieht sowie die Entscheidung prozess- und kontextorientiert anpasst.¹

Das Wohl des Kindes orientiert sich demnach an den Grundrechten und an Grundbedürfnissen, deren Befriedigung Voraussetzung für das körperliche und seelische Wohlbefinden ist.

Wir orientieren uns an den sieben Grundbedürfnissen von Kindern nach Brazelton und Greenspan (2002):²

- Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen;
- Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit;
- Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen;
- Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen;
- Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen;
- Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften;
- Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit.

Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt, so können wir in der Regel davon ausgehen, dass das Kindeswohl gesichert ist. Von den Grundbedürfnissen leiten sich die Grundrechte der Kinder ab, die in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind. Kinderrechte sind Menschenrechte für Kinder. Das Kind hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf Achtung seiner Menschenwürde sowie auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Schutz, Förderung und Beteiligung sind somit wesentliche Aspekte des Kindeswohls.

¹ Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz

² Brazelton, T. Berry/Greenspan, Stanley I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Stuttgart

Kindeswohlgefährdung

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweise Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. ...“³

Es müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen:⁴

1. Die Gefährdung muss **gegenwärtig** sein
2. Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss **erheblich** sein
3. Die Schädigung muss sich **mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen** lassen; sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung

Es gibt verschiedene Erscheinungsformen von Gewalt gegen Kinder. Diese und mögliche Signale von Kindeswohlgefährdung werden im Folgenden beschrieben:

- **Körperliche und seelische Vernachlässigung** zeigt sich durch:
nicht ausreichender Ernährung, Kleidung und Körperpflege, fehlende medizinische Versorgung oder mangelnder emotionaler Zuwendung.
- **Seelische Misshandlung** zeigt sich durch:
Androhungen von Gewalt und Liebesentzug, Vernachlässigung, Anschreien, Beschimpfungen und Verspotten.
- **Körperliche Misshandlung** zeigt sich durch:
Gewalthandlungen wie schlagen, schütteln, würgen, einsperren, beißen, fesseln, etc.
- **Sexualisierte Gewalt** zeigt sich durch:
Einbeziehen des Kindes in eigene sexuelle Handlungen, durch Nötigung zu sexuellen Handlungen oder Aufforderung an das Kind andere sexuell zu befriedigen.

An dieser Stelle ist es uns wichtig den Begriff der sexuellen Gewalt näher zu bestimmen:

*„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Bei unter 14jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“⁵*

Folgen von Kindeswohlgefährdung können sich beim Kind körperlich, kognitiv, psychisch, sozial und durch Auffälligkeiten äußern.

³ Deutsches Jugendinstitut; Heinz Kindler u.a. (Hg): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst; September 2004

⁴ vgl. EVKITA Bayern; Kita als sicherer Ort – Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas; Februar 2022; S 12

⁵ Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung, siehe: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>

Dies können z. B. Fehlernährung, Entwicklungsverzögerungen, Sprach- oder Gedächtnisstörungen, aggressives oder extrem zurückgezogenes Verhalten, Grenzenlosigkeit oder Distanzlosigkeit gegenüber Eltern und anderen Personen, einnässendes oder sexualisiertes Verhalten sein.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Folgende rechtlichen Rahmenbedingungen sind Grundlage unseres Kinderschutzkonzeptes:⁶

Grundgesetz und Bürgerliches Gesetzbuch

Grundgesetz Artikel 1 und 2 in Auszügen:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ - die gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Kirchengesetz

Das Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Präventionsgesetz -PrävG) bestimmt:

§2 Grundgesetz

(1) Gegenseitiger Respekt und grenzachtende Kommunikation sind Teil des kirchlichen und diakonischen Selbstverständnisses. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und ihre Diakone geben sexualisierte Gewalt keinen Raum. Es ist insbesondere Aufgabe aller Träger...

1. *sexualisierte Gewalt vorzubeugen und sie zu verhindern,*
2. *Verdachtsfälle aufzuklären,*
3. *auf Fälle von sexualisierter Gewalt angemessen und wirksam zu reagieren,*
4. *Betroffenen von sexualisierter Gewalt Hilfe und Unterstützung zu gewähren und*
5. *Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in geeigneter Weise aufzuarbeiten.*

§8 Schutzkonzepte

(1) Der Landeskirchenrat und der Diakonische Rat stellen gemeinsam ein Rahmenschutzkonzept auf. Dieses enthält die Anforderungen an darauf abzuleitende bereichsbezogenen Schutzkonzepte für einzelne Arbeitsfelder und individuelle Schutzkonzepte der einzelnen Träger. Es umfasst Festlegungen zu Bestellung der Präventionsbeauftragten, deren Aufgabe es ist, die Erarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte zu unterstützen.

(2) Alle Träger sind verpflichtet, für ihre jeweiligen Verantwortungsbereiche nach Durchführung einer Risikoanalyse individuelle Schutzkonzepte zu erstellen. In diesen sind insbesondere Aufgaben und

⁶ vgl. EVKITA Bayern; Kita als sicherer Ort – Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas; Februar 2022; S. 8-10

Zuständigkeiten, Maßnahmen zur Prävention, Schulung und Sensibilisierung sowie der Umgang mit Verdachtsfällen und Maßnahmen der Intervention bei Vorkommnissen sexualisierter Gewalt festzulegen.

UN Kinderrechtskonvention

Die UN Kinderrechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen. Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife. Bei der Umsetzung der Konvention müssen die Vertragsstaaten vier Leitprinzipien berücksichtigen:

1. Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung
2. Vorrangigkeit des Kindeswohls
3. Leben, Überleben und Entwicklungschancen
4. Berücksichtigung des Kindeswillen und der Kindermeinung

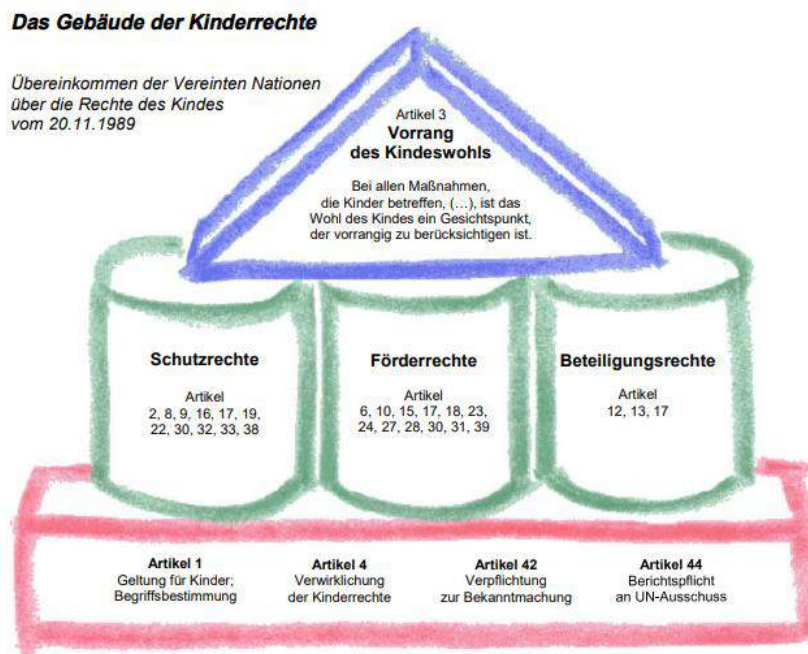


Abb. 1 Das Gebäude der Kinderrechte, Quelle: Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2000): Dialogverfahren Kinderfreundlichkeit. Düsseldorf.

Ausgehend von diesen vier Leitprinzipien werden die Kinderrechte in drei Gruppen eingeteilt:

1. **Schutzrechte:** Schutzrecht vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung
2. **Förderrechte:** Recht auf Gesundheit, Bildung, Freizeit
3. **Beteiligungsrechte:** Informations-, Mitwirkungs-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte in allen Angelegenheiten die Kinder betreffen

Betriebserlaubnis, Meldepflicht, Tätigkeitsausschluss und Schutzauftrag

Nach §45 des SGB VIII ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind.
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden.
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden.
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.
- zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach §30 Absatz 1 und 5 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen.

Im **§47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei:

- Betriebsaufnahme
- bevorstehender Schließung der Einrichtung
- konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Dies wird mittels der Vorlage des Führungszeugnisses überprüft.

Im **§8a SGB VIII** und im **Art. 9b BayKiBiG** ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt. Laut **§8b SGB VIII** haben Träger und Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Zur Sicherstellung des Kindeswohls gemäß §8a SGB VIII haben die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ipsheim (Träger der Kindertagesstätte im folgenden „Träger“ genannt) und der Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim – Kreisjugendamt (im folgenden „Jugendamt“ genannt) eine Vereinbarung geschlossen, in der die wesentlichen Verpflichtungen und Standards des Schutzauftrages geregelt sind (vgl. Vereinbarung zum Schutzauftrag Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim).

Ausführungsverordnung zum BayKiBiG

Laut **§1 (3)** der **Ausführungsverordnung zum BayKiBiG** (AVBayKiBiG) basiert die Arbeit der päd. Fachkräfte auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, dass die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut, sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen, sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Daraus ergibt sich der Auftrag, alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln.

Schweigepflicht und Datenschutz

Es gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten nur zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (§64 Abs.1 SGB VIII, §69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X).

Alle Mitarbeitende in unserem Haus sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz informiert und darauf verpflichtet. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten ist mit den Personensorgeberechtigten im Rahmen des Betreuungsvertrages schriftlich geklärt, was zu welchem Zweck in unserer Kindertagesstätte erhoben, erstellt, verwendet und weitergegeben wird.

Im Rahmen der Schweigepflicht und des Datenschutzes sind bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft die Falldaten - soweit möglich - zu anonymisieren. Kommen der Träger und die Fachkräfte im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung (ggf. gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft) zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, besteht die Befugnis, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne **§203 Strafgesetzbuch** (STGB) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch den Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Die entsprechenden Daten werden dann an das Jugendamt übermittelt.

3. Risikoanalyse

Im Folgenden haben wir uns mit Gefährdungspotentialen und Gelegenheitsstrukturen in unserem Haus beschäftigt. Die erstellte Risikoanalyse wird zur Grundlage in der weiteren Entwicklung von Präventionsmaßnahmen, Handlungsabläufen und ggf. strukturellen Veränderungen verwendet.

3.1 Räumlichkeiten

Risikobereich Räumlichkeiten			
Fragestellung	Bemerkungen	Risiko-einstufung	Maßnahmen
Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen? Gibt es dunkle nicht einsehbare Ecken?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Die meisten Räume sind hell und gut einsehbar. Folgende Bereiche benötigen ein besonderes Augenmerk: ! Lange Holzterrasse in den beiden Kigagruppen ! Treppe und Treppenhaus zum Turnraum ! Intensivräume der Kigagruppen ! Bausteinerraum ! Wickelraum für Kigagruppen im Dachgeschoss ! Sanitäräume in beiden Bereichen ! Höhle in Einbauten im Krippenbereich ! Käfergruppe – Schlafräumtür nach außen offen (Fluchttür in den Pfarrgarten) 	<p>Mittel</p> <p>Mittel</p> <p>Mittel</p> <p>Hoch</p> <p>Mittel</p> <p>Mittel</p> <p>Hoch</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Klären: Wie können besondere Bereiche beaufsichtigt werden? → Regelmäßige Kontrolle der Gefährdungsbereiche → Lage Wickelraum im Kigabereich überdenken und entsprechende Änderungen vornehmen! → Schlafräumtür Käfergruppe mit Schutzgitter sichern bzw. andere geeignete Maßnahmen treffen!
Ist gewährleistet, dass alle Räume, in denen Angebote mit Kindern stattfinden, jederzeit zugänglich sind?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Alle Räumlichkeiten (in beiden Bereichen) sind jederzeit zugänglich. ! Pfarrsaal (Nutzung für Förderangebote) ist nicht im Haus und deshalb nicht kontrollierbar! 	<p>Gering</p> <p>Mittel</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Da nur ein Schlüssel für Pfarrsaal vorhanden ist, erschwert dies die Kontrolle, vor allem, wenn das Pfarrbüro nicht besetzt ist. Zweitschlüssel besorgen!
Wie wird die Intimsphäre der Kinder geschützt?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Beim Wickeln und umziehen gehen wir ins Bad. Einsicht von außen ist nicht gegeben. ✓ Schutzfolie am Fenster im Wickelbereich sind angebracht. ✓ Wir akzeptieren Entscheidungen der Kinder wer wickelt bzw. das Kind zur Toilette/ zum Umziehen begleitet. ✓ Toiletten haben Türen, die Kinder werden zur Einhaltung der Intimsphäre angehalten. 	<p>Gering</p>	
Welchen Zugang bzw. welche Möglichkeiten haben externe Personen? Wie erfolgt der Zugang zur Kita? Wie ist über Einlass und Kontrolle gewährleistet, wer sich in der Kita aufhält?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Eingangstür ist verschlossen, Einlass nur durch Personal. ✓ Während der Bring- und Abholzeiten sind die Eingangstüren generell geöffnet, Personal überwacht jedoch den Ein- und Ausgang. ✓ Externe Personen müssen sich beim Verlassen des Hauses abmelden. 	<p>Mittel</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Verstärkte Kontrolle durch Personal, immer wieder in den Blick nehmen. → Gartentordienst absprechen! → Nutzung der Sprechanlage!
Welche Risiken gibt es im Außenbereich?	<ul style="list-style-type: none"> ! Gartenzaun stellt kein Hindernis dar! Kann sowohl von innen als auch von außen überstiegen werden. Abrutschgefahr! ! Einige wenige uneinsehbare Ecken z. B. Tipi und Klettergerüst 	<p>Hoch</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Besondere Aufsicht ist notwendig! → Verteilung des Personals im ganzen Garten! → Je nach Aufsichtsmöglichkeiten Spielbereiche für Kinder ggf. einschränken.

3.2 Mitarbeiter*innen

Risikobereich Mitarbeiter*innen			
Fragestellung	Bemerkungen	Risiko- einstufung	Maßnahmen
Wo ist eine körperliche Aktivität notwendig, um Kinder zu versorgen und/oder zu unterstützen?	<ul style="list-style-type: none"> ! Wickeln ! Toilettengang ! Umziehen ! Trösten ! Schlafraum ! Gefahren- und Konfliktsituationen 	Hoch	<ul style="list-style-type: none"> → Verhaltenskodex beachten! → Besondere Aufmerksamkeit in den beschriebenen Situationen! → Zugänglichkeit zu den Räumen beachten!
Wo und wann können Grenzverletzungen entstehen?	<ul style="list-style-type: none"> ! Bei Überforderung (z.B. Personalmangel) ! Mangelnde Absprachen unter Kollegen ! Bei Überforderung, die aufgrund von persönlichem „Unwohlsein“, bzw. bei persönlichen Problemen und persönlichen Unzulänglichkeiten entstehen. ! In Situationen, in denen Macht (Rolle/Status – des „Bestimmers“, des Erwachsenen) in 1:1 Situationen bzw. in hektischen Situationen ausgeübt wird. 	Hoch	<ul style="list-style-type: none"> → Verhaltenskodex beachten! → Ständige Selbstreflexion und Reflexion im Team! → Gegenseitiges wertschätzendes „Aufmerksam machen“!
Welche Alltagssituationen gibt es, die als besonders risikohaft in Bezug auf Machtmissbrauch durch Mitarbeitende einzustufen sind?	<ul style="list-style-type: none"> ! Personalmangel ! Wenn Mitarbeiter*innen die eigenen Bedürfnisse über die des Kindes stellen (z.B. Kind will raus – MA ist zu kalt oder umgekehrt) ! Immer, wenn man alleine mit einem Kind ist! ! Überforderung ! Hektische Situationen und Stresssituationen 	Hoch	<ul style="list-style-type: none"> → Verhaltenskodex beachten!
Wie gehen wir mit Fehlern um? Werden Fehler als Möglichkeit zu lernen und zu verbessern wahrgenommen?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ „Wir helfen uns gegenseitig!“ ✓ Fehler eingestehen und reflektieren ✓ Fehler im Team besprechen (Sensibilität und Vertrauensbasis) ✓ !!!! Bei Beobachtungen von Grenzverletzungen den Betroffenen ansprechen. ✓ Fehler sind Chancen, etwas zu verändern! 		<ul style="list-style-type: none"> → Fehlerkultur umsetzen! → Gegenseitiges wertschätzendes „Aufmerksam machen“! → Sensibilität beim Ansprechen üben!

3.3 Kinder

Risikobereich Kinder			
Fragestellung	Bemerkungen	Risiko-einstufung	Maßnahmen
Welche Möglichkeiten haben Kinder bei uns im Haus, um sich vor Übergriffen zu schützen?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Selbstbewusstsein und Persönlichkeit stärken – „Nein“ sagen, Befinden äußern können (Kinder wie Erwachsene) ✓ Vertrauensvolle Atmosphäre schaffen. ✓ Regeln einhalten ✓ Kinder helfen und unterstützen andere Kinder 		<ul style="list-style-type: none"> → Kinder ermutigen, stark machen und sensibilisieren. → Regeln immer wieder besprechen. → Strategien entwickeln (wie helfe ich als Kind)
Wie wird auf kindliche Unmut- und Missfallensäußerungen, Ablehnung von Angeboten, starken Willensbekundungen und das Einfordern von Beteiligung reagiert?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Meinungen der Kinder werden akzeptiert. ✓ Kinder dürfen „Nein“ sagen. ✓ Kinder werden animiert, ihre Bedürfnisse zu äußern. ✓ Wir finden gemeinsam Lösungen. ✓ Berücksichtigung: nicht jeder Wille kann durchgesetzt werden – Kind wird nicht alleine gelassen. 		<ul style="list-style-type: none"> → Bedürfnisorientiertes Handeln! → Einhaltung Verhaltenskodex! → Mit Kindern Kompromisse erarbeiten!
Welche Kinder sind aufgrund ihrer individuellen Bedingungen besonders gefährdet?	<ul style="list-style-type: none"> ! Schüchterne, stille, zurückgezogene, introvertierte Kinder ! Kinder mit Beeinträchtigungen, z. B. körperliche, geistige oder sprachliche Entwicklungsverzögerungen ! Kinder mit Vorerfahrungen z. B. strenges Elternhaus, Ausgrenzungen, Bloßstellungen, körperlicher, sexueller und/oder seelischer Gewalt ! Kinder U3 	Hoch	<ul style="list-style-type: none"> → Besonders achtsamer Umgang! → Kinder beobachten, stärken und begleiten!

3.4 Sonstige Risiken

Sonstige Risiken			
Fragestellung	Bemerkungen	Risiko-einstufung	Maßnahmen
Wie werden Foto-, Film- und Tonaufnahmen gesichert bzw. wie wird damit umgegangen?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Umgang mit Foto-, Film- und Tonaufnahmen ist im Betreuungsvertrag geregelt. ✓ Datensicherung wird gerade überprüft und neu erarbeitet! ✓ Über die Kita-Info-App können nur PDF verschickt werden. Filme sind nur über Link möglich (werden über Dropbox-Link verschickt = nicht unkontrolliert) ✓ Einverständniserklärungen für die Veröffentlichung wird für jede Aufnahme (Foto, Film bzw. Ton) vor Veröffentlichung eingeholt. ✓ Vor Eingewöhnungsphase wird Unterschrift zur Wahrung des Datengeheimnisses eingeholt. ✓ An Festen und Veranstaltungen wird mit Aushängen und durch Ansagen auf die Verwendung von privat angefertigten Aufnahmen aufmerksam gemacht. ✓ Es ist allen Mitarbeitern untersagt auf privaten Medien Foto-, Film- und Tonaufnahmen von Kindern anzufertigen. 	Mittel	<ul style="list-style-type: none"> → Umgang im Betreuungsvertrag und über IT-Konzept geregelt. → Umsetzung der Datensicherung überprüfen und erarbeiten!
Welche Regelungen im Umgang mit grenzverletzenden und übergriffigen Eltern gibt es?	<ul style="list-style-type: none"> ! Es ist noch nicht final geregelt, wie Eltern auf Grenzüberschreitungen angesprochen werden. ! Aufgabe Kinderschutz für Eltern nicht transparent. ! Noch nicht final geregelt, wie Eltern im Verdachtsfall einbezogen werden. - Informationswege festlegen 	Mittel	<ul style="list-style-type: none"> → Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen im Betreuungsvertrag verankern! → Transparenz und Information über Kinderschutzkonzept nach Fertigstellung!
Was gilt es bei externen Personen zu beachten?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Externe Personen, die über einen längeren Zeitraum mit Kindern in unserem Haus Kontakt haben, z. B. Praktikant*innen, Fachdienste, Ehrenamtliche, ..., müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. ✓ Alle externen Personen werden zum Thema Kinderschutz unterwiesen und auf unseren Verhaltenskodex verpflichtet. ! Überprüfung bzw. Kontrolle externer Personen, z. B. Fachdienst im Pfarrsaal, ist noch nicht geklärt. 	Mittel	<ul style="list-style-type: none"> → Umsetzung, Unterweisung und Verpflichtung auf Verhaltenskodex! → Überprüfung von externen Personen regeln!

3.5 Macht in der Kita

Macht ist in der Kita allgegenwärtig. Es ist uns bewusst, dass päd. Fachkräfte im Alltag mehr Macht als Kinder haben. Pädagogische Beziehungen sind immer durch „ungleiche“ Machtverhältnisse gekennzeichnet. Erwachsene sind stärker als Kinder, sie verfügen über mehr Wissen darüber, wie die Welt funktioniert, sie haben mehr Erfahrungen und können mehr als Kinder. Umso wichtiger ist es, dass wir uns über unsere Macht bewusst sind und diese reflektiert einsetzen.⁷

Erwachsene üben Macht aus, indem sie:⁸

- ... die soziale und materiale Umwelt in der Kita aktiv verändern = **Handlungs- und Gestaltungsmacht**
- ... Zugriff haben auf Ressourcen und über ihre Nutzung bestimmen = **Verfügunngsmacht**
- ... mit ihren eigenen Ansichten die Meinungsbildung von Kindern beeinflussen = **Definitions- oder Deutungsmacht**
- ... andere dazu bringen, die eigenen Anliegen zu unterstützen = **Mobilisierungsmacht**

Wir versuchen immer mehr Macht abzugeben, indem wir die Kinder stärker in Entscheidungsprozesse einbeziehen und gemeinsam mit den Kindern an Lösungen und an der Gestaltung des Alltags arbeiten. Trotzdem kommen wir immer wieder aufs Neue in Situationen, in denen wir „Zwang“ oder gar „Gewalt“ anwenden müssen. In manchen Situationen müssen wir bewusst gegen den Willen des Kindes handeln, z. B. wenn ein Kind eine volle Windel hat, aber nicht gewickelt werden möchte oder ein Kind sich selbst oder andere Kinder in Gefahr bringt. Diese Situationen versuchen wir durch Vertrauensaufbau, feste Strukturen und Regeln und einen generellen wertschätzenden und respektvollen Umgang auf Ausnahmefälle zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Wichtig ist uns, dass wir in dieser Form der Machtausübung dem betroffenen Kind immer erklären, warum wir das Tun, dass wir vorher viele andere Möglichkeiten ausprobiert haben und wir so wenig „Gewalt“ wie möglich ausüben. Ein wichtiges Instrument ist für uns die Reflexion, in der wir vorgefallene Situationen noch einmal im Team reflektieren und so ggf. neue Lösungswege bzw. neue Ideen für unser Handeln entwickeln.

3.6 Nähe und Distanz

Ein guter fachlicher Umgang von Nähe und Distanz ist ein wichtiger Baustein der Prävention von sexuellem Missbrauch.

Wichtig ist uns im Hinblick auf risikobehaftete Situationen und die Gefahr von Machtmissbrauch, unser professionelles Selbstverständnis zum Thema Nähe und Distanz immer wieder aufs Neue zu reflektieren und zu betrachten. Hier geht es vor allem auch um die individuelle Sensibilisierung, der Auseinandersetzung mit eigenen Grenzen hinsichtlich Nähe und Distanz und um die eignen Wertvorstellungen. Es geht auch darum, sich bewusst zu machen, dass jedes Kind und auch jede Familie unterschiedliche Bedürfnisse nach Nähe und Distanz haben.

Unser Körper und unsere Gefühle sind schützenswerte Bereiche, über die jeder von uns selbst bestimmen, eigene Grenzen aufzeigen und auf Grenzverletzungen hinweisen darf. Wir möchten Kindern in einer wertschätzenden, vertrauensvollen und unterstützenden Atmosphäre Sicherheit vermitteln und sie darin bestärken, selbstbestimmt zu handeln. Zu einem professionellen Umgang mit

⁷ vgl. https://www.partizipation-und-bildung.de/pdf/Knauer_Hansen_Macht.pdf; TPS 8/2010

⁸ Prof. Dr. Reingard Knauer; MOOC „Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita“

Nähe und Distanz gehört für uns, dass wir die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder beachten und respektieren, aber auch eigene Gefühle und Bedürfnisse wahrnehmen und entsprechend handeln. Die professionelle Nähe definiert sich durch ein reflektiertes, abgestimmtes, gemeinsames Handeln mit dem Kind und die damit verbundene Distanz, die Kinder für ihr geschütztes Erleben benötigen. Es ist uns wichtig, die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz zu erhalten, deshalb versuchen wir einen möglichst klaren Umgang mit Grenzen zu erreichen.

Uns ist bewusst, dass ...

- ... Nähe zu Geborgenheit und Vertrauen, aber auch zu Einengung und Beschränkung führen kann.
- ... Distanz zu Freiräumen, Entfaltung und Eigenständigkeit, aber auch zu Desinteresse, Unachtsamkeit und Haltlosigkeit führen kann.
- ... kulturelle Unterschiede beim Thema Nähe und Distanz zu Missverständnissen führen können.

Deshalb achten wir im Umgang mit Nähe und Distanz auf Körpersignale. Wir versuchen zwischen Wahrnehmung und Interpretation/Bewertung zu unterscheiden und fragen bei Unsicherheit nach. Maßstab des Handelns ist nicht „Ich weiß, was für dich gut ist.“, sondern „Ich versuche mit dir gemeinsam herauszufinden, was für dich gut ist bzw. was dir guttut.“

Wir pflegen eine Kultur der Achtsamkeit, der Fürsorge, des Wohlwollens, der Wertschätzung und des Respektes. Die Würde des Kindes muss dabei immer geachtet werden. Alle Fachkräfte sind sich hierbei ihrer Vorbildfunktion bewusst. In unserem Verhaltenskodex haben wir klare Regeln für den Umgang mit Nähe und Distanz für alle verpflichtend festgelegt (siehe Anhang S. 39).

3.7 Bewusstsein über Täter*innen Strategien

Täter*innen gehen erfahrungsgemäß sehr strategisch vor. Sie schaffen sich Tatorte. Das Wissen über ihre Vorgehensweise und Strategien trägt zur Reflexion und damit auch zur Minimierung von Risiken bei.

Gegenüber Kindern wenden Täter*innen häufig folgende Strategien an:

- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern und engagieren sich meist überdurchschnittlich.
- Sie suchen gezielt emotional bedürftige Kinder und Jugendliche aus und bauen ein Vertrauensverhältnis zu diesen auf.
- Im Rahmen des sogenannten Groomings (Anbahnungsphase) versuchen sie durch besondere Zuwendung, Aktionen oder Unternehmungen, eine spezielle Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit zu erhöhen.
- Sie „testen“ meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen.
- Oft lenken sie das Gespräch zufällig auf sexuelle Themen, verunsichern Kinder und berühren sie z.B. wie zufällig.
- Durch Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldgefühle („Das ist doch alles deine Schuld!“) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter*innen ihre Opfer gefügig und sichern sich deren Verschwiegenheit. Dabei nutzen sie gezielt deren Loyalität („Du

hast mich doch lieb.“, „Wenn du etwas erzählst, komme ich ins Gefängnis.“) und Abhängigkeiten aus.⁹

„Innerhalb von Institutionen wenden Täter*innen häufig folgende Strategien an:

- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit strengem oder gar keinem sexualpädagogischem Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten
- Sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition
- Sie heucheln Schwäche vor, erwecken Mitleid, um »Beißhemmungen« zu erzeugen und sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste
- Sie decken Fehler von Kolleg*innen und erzeugen Abhängigkeiten („hat was gut“)
- Sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus
- Sie flirten und haben Affären mit Kolleg*innen; sie treten als guter Kumpel im Team auf
- Sie hegen Freundschaften mit Eltern
- Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus
- Sie versuchen, Kinder unglaublich zu machen und sie als schwierig darzustellen – Kolleg*innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben
- Sie finden „fachliche“ Erklärungen für Übergriffe und die kindliche Verweigerung des Kontaktes
- Sie gehen auch in Seilschaften von mehreren Tätern*innen vor
- Sie „pushen“ die Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft“¹⁰

4. Prävention

Der Begriff „Prävention“ beschreibt im Allgemeinen das vorbeugende Eingreifen oder Verringern von Risiken, zum Beispiel für das Auftreten von Gewalt. Wir wollen unsere Verantwortung für den Schutz und die Rechte der Kinder wahrnehmen, indem wir über Verfahren und Prozesse verfügen, die Kindeswohlgefährdungen nach Möglichkeit verhindern. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikoanalyse haben wir uns intensiv mit den für unsere Kita geeigneten Präventionsmaßnahmen befasst. Diese unterteilen sich in die Bereiche: Trägerverantwortung, Personalführung und Pädagogik.

4.1 Kinderschutz in Trägerverantwortung einer evang. KITA

Die Sicherstellung des Kindeswohls in der Kita ist die Aufgabe des Trägers. Deshalb wurden folgende Ziele gemeinsam mit den päd. Fachkräften formuliert und an die Leitung und Geschäftsführung delegiert:

- **Bewahrung** der Kinder **vor akut oder akut drohenden Gefahren** durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch;
- Bewusstsein darüber, **dass Gefahren sowohl vom sozialen Umfeld** (der anvertrauten Kinder) als auch von der **Kindertageseinrichtung** selbst ausgehen können;
- Information und entsprechendes Handeln über die **Sicherstellung des Schutzauftrages** nach §8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG aller Mitarbeiter*innen;
- In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird Transparenz gegenüber den Betroffenen sowie deren **Partizipation** gewährleistet.

⁹ Vgl. Bistum Aachen, Koordinationsstelle zur Prävention von sexualisierter Gewalt (2019): Augen auf – hinsehen & schützen. S. 12;

¹⁰ Evangelischer Kita-Verband Bayern (2022) "Kita als sicherer Ort - Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas", S. 17.

- Kindern, Erziehungsberechtigten und Mitarbeitenden werden **geeignete Verfahren der Partizipation**, sowie Möglichkeiten der Beschwerde zur Verfügung gestellt.
- Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeiter*innen, die fachlich und persönlich geeignet sind (§72a SGB VIII).
- Bei jeder **Neueinstellung, für ehrenamtlich Tätige sowie Fachdienste wird ein erweitertes Führungszeugnis** (§30a BZRG) verlangt (erneute Vorlage nach fünf Jahren).
- Durch die **Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und päd. Mitarbeiter*innen** kommt der Träger seiner Verpflichtung, aus der zwischen Kindertagesstätte und Jugendamt getroffenen Vereinbarungen zur **verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes**, nach.

Verankerung im Leitbild der Einrichtung

Die Arbeitssituation in den Kindertageseinrichtungen mit den uns anvertrauten Kindern ist aufgrund der besonderen Nähe und des grundsätzlichen Vertrauens- und Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern, ein besonders sensibler Bereich.

Die Erwachsenen in unserer Kindertagesstätte sind sich ihrer Macht bewusst und tragen besondere Verantwortung für die Einhaltung, Gewährleistung und Kontrolle von Regeln und Verhaltenskodex und damit für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder.

Derzeit erarbeiten und überarbeiten wir das Leitbild und die Konzeption unserer Kindertagesstätte. Die feste Verankerung des Kinderschutzes im Leitbild und der Konzeption soll zukünftig der Verantwortung Rechnung tragen.

4.2 Personalführung

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung, die in der Trägerverantwortung liegt.

Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch wird der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Es erfolgt im **Einstellungsverfahren** eine Prüfung

- der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII (**Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses** gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung spätestens alle fünf Jahre)
- der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel
- der Arbeitszeugnisse der vorherigen Arbeitgeber der Bewerber*innen

Im **Vorstellungsgespräch** wird z.B. thematisiert:

- Steht ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat an (s.u.)?
- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?
- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?

- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- Welches Wissen und Erfahrungen haben Sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?
- Wie stehen Sie zu unserer unserem Verhaltenskodex?

Bestandteile des Arbeits- (Honorar-) Vertrags

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeits- (Honorar-) Vertrags ist die **Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses** nach §30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach §72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss **spätestens alle fünf Jahre aktualisiert** vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.

Bei Straftaten nach §72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) handelt es sich um:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht	§ 183 Exhibitionistische Handlungen
§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen	§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften
§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses	§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern	§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge	§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	§ 184f Jugendgefährdende Prostitution
§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen	§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 180a Ausbeutung von Prostituierten	§ 233a Förderung des Menschenhandels
§ 181a Zuhälterei	§ 234 Menschenraub
§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	§ 235 Entziehung Minderjähriger
	§ 236 Kinderhandel

Die Vorlage eines Führungszeugnisses ist verpflichtend, Ausnahmen sind nicht möglich. Bei der Verweigerung der Vorlage sind wesentliche Voraussetzungen für das Beschäftigungsverhältnis nicht (mehr) gegeben.

Eine unterschriebene Ausfertigung des Verhaltenskodex sind für alle **hauptamtlichen und auf Honorarbasis angestellten Mitarbeitenden** (pädagogisches, hauswirtschaftliches Personal, Reinigungskräfte und Hausmeister*innen, Verwaltungskräfte, Fachkräfte zur Einzelintegration, weitere Honorarmitarbeitende, SEJ und Berufspraktikant*innen, ...) Bestandteil des (Arbeits- bzw. Honorar-) Vertrags.

Alle Bildungs- und Lernangebote, die diese Mitarbeitenden machen, sind Bestandteil der Einrichtungskonzeption und unterliegen der Fach- und Dienstaufsicht des Trägers. Im Sinne **des inklusiven Ansatzes** ist mit externen Fachkräften im Rahmen der pädagogischen Gestaltung zu klären, in welchen methodischen Formen gearbeitet wird. Dem Grund nach sind Angebotsformen, in geschlossenen „Eins-zu-Eins-Settings“ im elementarpädagogischen Angebot einer Kindertageseinrichtung, nur in fachlich begründeten Ausnahmen möglich.

Externe Anbieter*innen werden per Unterschrift auf den Verhaltenskodex und das Kinderschutzkonzept der Einrichtung verpflichtet und zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert. Ggf. wird der Abschluss einer eigenen Nutzungsvereinbarung geprüft.

Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeitenden-Jahresgespräche

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten **Einarbeitungsprozesses** durch die Leitung. Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflexion Bestandteil des gewollten, aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

Mindestens **jährlich werden im Team** – veranlasst durch die Leitung – das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt (oder revidiert). Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insofern erfahrene Fachkraft“.

Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in **Dienstsitzungen** regelmäßig – z. B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ und Beschwerdebearbeitungen – mit einbezogen.

Die Erwartung, dass Nichteinhaltungen des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt.

Im Rahmen des **Mitarbeitenden-Jahresgesprächs** wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen

Bei **ehrenamtlichen Mitarbeitenden** fordert der Träger zur Vorlage des Führungszeugnisses auf, nimmt Einsicht in das Original und vermerkt Zeitpunkt und Inhalt (keine einschlägigen Straftaten) in einer eigens gesicherten Aufstellung (das Original verbleibt beim Ehrenamtlichen). Die Wiedervorlage nach Fristablauf (5 Jahre) wird durch den Träger gewährleistet. Ehrenamtliche können das Führungszeugnis mit einem entsprechenden Nachweis durch den Träger kostenlos beantragen. Der

Verhaltenskodex bzw. die Selbstverpflichtung und die Wahrung des Sozialdatenschutzes sind zu unterschrieben.

Für **Hospitierende** (Eltern, Fachkräfte) und Praktikant*innen ohne Vertrag (z.B. Schüler*innen) erfolgt ebenfalls die Verpflichtung auf den Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes. Sind diese Personen über einen längeren Zeitraum (mehr als 2 Tage) in unserem Haus tätig bzw. hospitieren und gleichzeitig mit Kindern arbeiten, ist ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. **(Ausnahme für Schüler*innen die aufgrund ihres Alters noch kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen können).**

Ehrenamtliche, Hospitant*innen und Praktikant*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

Zusätzlich wird auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz, das Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit, den persönlichen Impfstatus durch den Hausarzt klären zu lassen, hingewiesen.

[Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung, Supervision](#)

Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen von **Material, Bilderbüchern, Flyern und Ansprechpartner*innen** zum Thema **Kinderschutz und –rechte**, sowie der hauseigenen **Kinderschutzkonzeption**. Es liegt an einem Ort aus, der für Eltern, Kinder und Personal gut zugänglich ist.

Elternveranstaltungen zum Themenbereich sind fester Bestandteil der Erziehungspartnerschaft – dies erfolgt in Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen.

Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratungs- und Kontaktdaten werden gegenüber Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form für alle sichtbar festgehalten.

Fachberatung – und weitere Angebote des EVKITA, wie z.B. **Pädagogische Qualitätsbegleitung, Sprachberatung und Fortbildung** – ist als Angebot für Träger, Leitung und Teams u.a. in Fragen der Konzeptionsstärkung und deren Weiterentwicklung, der Interaktionsqualität, der Beschwerdeverfahren, der Moderation von Konfliktgesprächen und der Erziehungspartnerschaft bekannt und wird hinzugezogen.

Supervision wird sowohl zur „Fallbesprechung“ als auch zur Reflexion der internen Zusammenarbeit und der Leitungsrolle als regelmäßiger Bestandteil der Arbeit betrachtet.

Mindestens einmal jährlich findet in der Regel ein/e verbindliche/r Fortbildungstag/ Inhouse-Schulung für das gesamte Team mit externer/m Referent*in statt, beispielsweise zu den Themenbereichen: Partizipation von Kindern und Eltern, Teilhabe und Inklusion, sexualpädagogisches Konzept, gewichtige Anhaltspunkte und sensible (familiäre/institutionelle) Situationen und Konstellationen, Fehler- und Kommunikationskultur im Team, Umgang mit Beschwerden, Kinder stark machen.

Teamsitzungen unter Begleitung der örtlich zuständigen Mitarbeitenden des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), der Erziehungs- und Lebensberatungsstelle oder der Koordinierenden

Kinderschutzstelle (KOKI) zum Thema „gewichtige Anhaltspunkte“ und „Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung“ werden regelmäßig durch Träger und Leitung organisiert.

Verhaltenskodex

Ein wesentliches **Instrument zur Prävention** und zur Klärung, was als „Fehlverhalten“ in der Einrichtung gilt bzw. welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander – vor allem in sensiblen Situationen – angemessen sind, ist der **Verhaltenskodex** dieser wurde mit dem Team und dem Träger gemeinsam erstellt (siehe Anhang S. 39).

Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar.

Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist immer der/die Dienstvorgesetzte zu informieren!

Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers. **Mitarbeitende** sollen um die **möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen** wissen.

(Juristische) Beratung durch entsprechende Stellen im Landeskirchenamt und der Verwaltungsstelle des Dekanats wird Vorfeld eingeholt.

Auf die rechtzeitige Einbeziehung der Mitarbeitenden-Vertretung ist zu achten.

Landeskirchenamt München – Arbeitsrecht	Gerhard Berlig, Telefon: 089 5595-310 E-Mail: gerhard.berlig@elkb.de
Verwaltungsstelle des Dekanats	Personalabteilung Tel.: 09842/95095-0 E-Mail: personal.vst-uffenheim@elkb.de

Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten gegeben – und mit (juristischer) Beratung abzuwägen:¹¹

Dienstanweisung

In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Abmahnung

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

¹¹ siehe hierzu auch: „Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun? Fragen und Antworten zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ unter:
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=13; Stand 21.08.2019)

Freistellung

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen notwendig sein.

Versetzung

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, erfolgt diese immer unter juristischer Beratung. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

Strafanzeige

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.

Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers.

Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) – unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben,
- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist,
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung,
- Elterninformation/Elternabend,
- Abschlussgespräch und
- Supervision

Aufarbeitung

Zur Aufarbeitung ist für alle Beteiligten und Betroffenen – abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion – eine weitere, unabhängige Begleitung notwendig.

4.3 Pädagogik

Unsere Aufgabe ist es Kinder stark für das Leben zu machen und Problemsituationen frühzeitig zu erkennen und durch vorbeugendes Handeln zu vermeiden.

Prävention als pädagogisches Prinzip

Prävention ist eine grundlegende Haltung, die die Stärkung allgemeiner Kompetenzen der Lebensbewältigung zum Ziel hat. Sie ist in allen pädagogischen Bereichen fest verankert.

Prävention heißt jedoch nicht, dass alle Risiken minimiert werden. Zur Prävention gehört auch, dass Kinder lernen, mit bestimmten Gefahren und Risiken umzugehen. Wichtig für uns ist, dass wir Kinder in ihrer Auseinandersetzung mit kontrollierten Risiken begleiten, ggf. unterstützen und gemeinsam den Umgang mit Risiken reflektieren. Die eignen Grenzen überwinden und Risiken zu bewältigen unterstützt Kinder beim Erwerb von Bewältigungskompetenzen.

Wichtige Bausteine im Rahmen der Prävention sind für uns:¹²

- Körperliche Selbstbestimmung und die Sicherheit „Mein Körper gehört mir“:
 - das Recht, Küsse und Berührungen abzulehnen
 - ein gutes Körpergefühl
- „Nein sagen“:
 - eigene Grenzen erkennen
 - fremde Grenzen respektieren
 - Eindeutigkeit
- Umgang mit Gefühlen:
 - eigene Gefühle wahrnehmen, äußern und damit umgehen
 - Gefühle anderer respektieren,
- Das Wissen um gute und schlechte Geheimnisse:
 - Unterschiede zwischen Hilfe holen und „petzen“
- Das Recht des Kindes auf Hilfe und Unterstützung:
 - gegenseitige Unterstützung
 - Hilfe holen und erhalten

Partizipation

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösung für Probleme zu finden.“

Richard Schröder 1995

Der Begriff Partizipation kommt aus dem lateinischen und bedeutet Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung, Einbeziehung.

Mit der rechtlichen Verankerung der Partizipationsrechte (UN-Kinderrechtskonvention Artikel 12, §8, §45 und §22a SGB VIII und BayKiBiG Art. 14) verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, Gewalt gegen Kinder in Institutionen zu verhindern und sie davor zu schützen. Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte

¹²vgl. Kröger Michael; Sexualerziehung in der Kita; Don Bosco Verlag; S. 85

und Bedürfnisse einsetzen und sich wertgeschätzt und (selbst-)wirksam fühlen, sind besser vor Gefährdungen und Machtmissbrauch geschützt.

Im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan heißt es: **„Kinderbeteiligung trifft den Kern der Pädagogik, nämlich die Gestaltung der Beziehung zwischen Menschen mit verschiedener Lebenserfahrung und ungleicher Macht und Verantwortung.“**

Diese Aussage macht deutlich, dass die pädagogischen Beziehungen immer von einem Machtgefälle geprägt sind. Durch Partizipation können die Machtverhältnisse zwischen Kindern und Erwachsenen zugunsten der Kinder positiv verändert werden. Partizipation hat deshalb immer etwas mit Machtabgabe zu tun.

Wir möchten Kinder über ihre Rechte informieren und Möglichkeiten schaffen bzw. Kinder stärken diese Rechte einzufordern.

Im Rahmen der Konzeptionsentwicklung erarbeiten wir derzeit verbindliche Strukturen in unserem Haus, die die Beteiligung und Teilhabe aller Kinder sicherstellen.

Beschwerdemanagement

Eine Beschwerde ist für uns eine Unzufriedenheitsäußerung über ein wahrgenommenes oder vermutetes Fehlverhalten oder eines Regelverstoßes. Sie zeigt häufig die Differenz zwischen Erwartungen bzw. über versprochenen und dem tatsächlich gezeigten bzw. wahrgenommenen Verhalten oder eines Resultats. Den meisten Beschwerden liegen unerfüllte Bedürfnisse zu Grunde. Beschwerden sind Signale, können aber auch Ausdrucksweise sein. Jede Beschwerde kann eine Chance sein z. B. um die Qualität unserer Arbeit kontinuierlich zu verbessern.

Eine Beschwerde vorbringen zu können, die gehört wird, die Veränderungen bewirken kann, ohne Angst vor Sanktionen haben zu müssen, ist ein Gewinn für alle Beteiligten und ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Kindern vor Gewalt.¹³ Nach diesem Grundsatz wollen wir handeln.

Wie werden Beschwerden wahrgenommen?

- Kinder beschweren sich durch verbale und nonverbale Äußerungen (z.B. Körpersprache), meist sofort, durch Körperkontakt, gefühlsbetont (Lautstärke, Tränen), häufig und ausdauernd, durch Eltern oder andere Kinder, durch zurückziehen und still werden, Sachen kaputt machen (Aggression), ...
- Möglichkeiten für Kinder sich zu beschweren bestehen z.B. im Morgenkreis, Einzelgespräche, Spielsituationen, immer im Kontakt mit Erwachsenen und Kindern.
- Erwachsene beschweren sich ebenfalls durch verbale und nonverbale Äußerungen z. B. in Mitarbeitergespräche, Familienbefragung, durch den Elternbeirat, schriftlich und in Gesprächen.

Wie werden Beschwerden behandelt?

Der Umgang mit Beschwerden in unserem Haus ist derzeit noch sehr unterschiedlich. Dieser Themenbereich wurde bisher noch nicht abschließend bearbeitet. Deshalb sind die Reflexion und eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema Beschwerdemanagement für das Jahr 2023 geplant.

¹³ Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative BAGE e.V.

Problemstellungen die sich daraus ergeben:

- Zum Teil werden Beschwerden als Kritik wahrgenommen.
- Beschwerden werden manchmal anstrengend oder als unnötig bzw. übertrieben wahrgenommen.
- Beschwerden werden zum Teil bagatellisiert.
- Zum Teil erfolgt keine Veränderung – Transparenz für Beteiligte fehlt.

Diese Haltung bzw. Situation soll sich durch die Erarbeitung eines verbindlichen Beschwerdemanagements verändern.

Wie wird mit Beschwerden von Kindern, Mitarbeitern und Eltern umgegangen?

Derzeit gibt es noch keinen standardisierten Umgang mit Beschwerden. Beschwerden werden wahrgenommen und nach bestem Wissen und Gewissen bearbeitet.

Resilienz (Kinder stärken)

Wir alle müssen uns täglich mit unterschiedlichen Belastungssituationen auseinandersetzen. Diese Belastungen wirken sich darauf aus, wie Kinder sich entwickeln und können so stellen ein Risiko für eine gesunde Entwicklung darstellen. Deshalb ist es wichtig, dass Kinder „Widerstandsfähigkeit“ (Resilienz) entwickeln. Kinder sollen lernen wie sie mit schwierigen Gegebenheiten umgehen können. Die Resilienz, das heißt die innere Widerstandsfähigkeit gegen Stress, wird durch verschiedene Faktoren gestärkt. Wichtig ist eine feste Bezugsperson, zu der eine enge emotionale Bindung besteht, weiterer wichtige Faktoren sind das Temperament, die Intelligenz und die soziale Unterstützung.

Durch folgende Verhaltensweisen und Übungen helfen wir die Resilienz von Kindern zu stärken:

- **Emotionen reflektieren und benennen.** Kleinkinder entwickeln langsam Wörter, um ihr Befinden und sich selbst auszudrücken. Z. B. schenken wir Kindern Wörter, in dem wir ihre Emotionen sprachlich begleiten, ...
- **Kinder dürfen Gefühle haben.** Diese werden z. B. benannt und auf spielerische Weise erkannt und entdeckt. ...
- **Das kann ich allein.** Wir lassen Kinder den Raum Dinge selbst auszuprobieren und zu erproben, damit fördern wir ihre Selbständigkeit und ermöglichen die Erfahrung von Selbstwirksamkeit. ...
- **Erlebtes reflektieren.** In Gesprächen regen wir Kinder an über erlebtes nach zu denken. ...

Im Mittelpunkt unserer täglichen Arbeit stehen die Förderung:

- Sozialer Kompetenz
- Positiver Selbstwahrnehmung
- Angemessene Selbststeuerungsfähigkeit
- Vertrauen in die eigene Selbstwirksamkeit und realistischen Zuschreibungen
- Eigenaktivität und persönliche Verantwortungsübernahme
- Angebrachter Umgang mit Stress und Gefühlen
- Fähigkeit Probleme zu lösen und Konfliktfähigkeit

Sexualpädagogik

„Kindliche Sexualität gehört von Beginn an zur Entwicklung jedes Kindes und ist daher im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung ein wichtiger Bestandteil des Bildungsauftrags von Kindertageseinrichtungen.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (2016) und die AVBayKiBiG (§ 13) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

Das Kapitel „Gesundheit“ legt unter anderem eine sensible und altersentsprechende sexuelle Bildung und Erziehung, den Umgang mit Körperlichkeit und Gefühlen sowie die Prävention von sexuellem Missbrauch dar.¹⁴

Was ist kindliche Sexualität?

„Jeder Mensch ist ein sexuelles Wesen, das Erfahrungen mit seinem Körper, seinen Gefühlen, mit Lust und Befriedigung macht. Kindliche Sexualität ist nicht gleichzusetzen mit erwachsener Sexualität. Kindliche Sexualität ist selbstbezogen, hier geht es vor allem um das sinnliche Erfahren des eigenen Körpers. Ebenso spielen nichtsexuelle Bereiche eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung der kindlichen Sexualität. Dazu gehören, das Erfahren von Beziehung, Vertrauen, Zuwendung, Verlässlichkeit, das Kennenlernen und der Umgang mit den eigenen Bedürfnissen und Wünschen und das Finden der eigenen Geschlechterrolle. Auch Kinder kennen Lust, aber diese ist nicht zielgerichtet und beziehungsorientiert, sondern spontan und sporadisch. Die Neugier ist erstmal auf den eigenen Körper gerichtet und dem Interesse gewidmet, herauszufinden, wer man selbst ist. Kinder haben noch nicht das Wissen und die Erfahrung, was Erwachsenensexualität beinhaltet.“¹⁵

Was ist für uns Sexualerziehung?

Kinder sind ständig und mit allen Sinnen auf der Suche nach Wohlbefinden. Kindliche Sexualität können wir nur dann angemessen begleiten, wenn in die Vermittlung sexueller Bildung Körper, Gefühle und Kognition mit einbezogen werden. Das heißt für uns:

- Hygieneerziehung
- Förderung der Körperwahrnehmung und des körperlichen Wohlbefindens
- Förderung der Genussfähigkeit und gesunder Ernährung
- Förderung der körperlichen Aktivität
- Förderung positive und negative Gefühle zu spüren, zu äußern und damit umzugehen
- Klassische Sexualaufklärung, die auf Fragen der Kinder zu Körper und Sexualität beruht
- Wissensvermittlung zu verschiedenen Formen von Familie
- Thematisierung von Geschlechterrollen
- Beachtung des Rechtes auf Schutz und Sicherheit

¹⁴ Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. S.20

¹⁵ Der Paritätischer Wohlfahrtsverband Hessen (2017): "Muss man sich küssen, wenn man verliebt ist?" - Fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept für Kindertageseinrichtungen. S. 25

Entwicklung Sexualpädagogisches Konzept

Im Rahmen unserer Konzeptionserarbeitung werden wir uns in den nächsten Monaten intensiv mit der sexuellen Bildung in unserem Haus auseinandersetzen. Folgenden Fragenstellungen wollen wir uns dabei widmen:

- Welche Haltung entwickeln wir?
- Welche pädagogischen Ziele setzen wir uns im Hinblick auf sexuelle Bildung?
- Wie gehen wir mit sexuellen Aktivitäten der Kinder in der Kita um?
- Welche Regeln, z. B. für „Doktorspiele“, gelten bei uns?
- Welche Regeln haben wir zu körperlichen Kontakten zwischen Fachkraft, Praktikant*innen und Kind?
- Was sind sexuelle Übergriffe unter Kindern?
- Wie gehen wir bei sexuellen Übergriffen unter Kindern vor?
- Wann und wie greifen wir ein?
- Wie gehen wir mit den Beteiligten um?
- Wie sieht die Kooperation mit den Eltern aus?

5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen

5.1 Interne Gefährdungen

Interne Gefährdungen können durch Strukturen, Ereignisse und Entwicklungen, Mitarbeitende und Kinder entstehen.

Gewalt durch Mitarbeiter*innen

Grenzverletzungen und Übergriffe im Kita-Alltag¹⁶

Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden.

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- Unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt umziehen
- Im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“ ...)
- Sarkasmus und Ironie
- Abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse oder abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat

¹⁶ EVKITA Bayern; Kita als sicherer Ort – Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas; Februar 2022; S 14

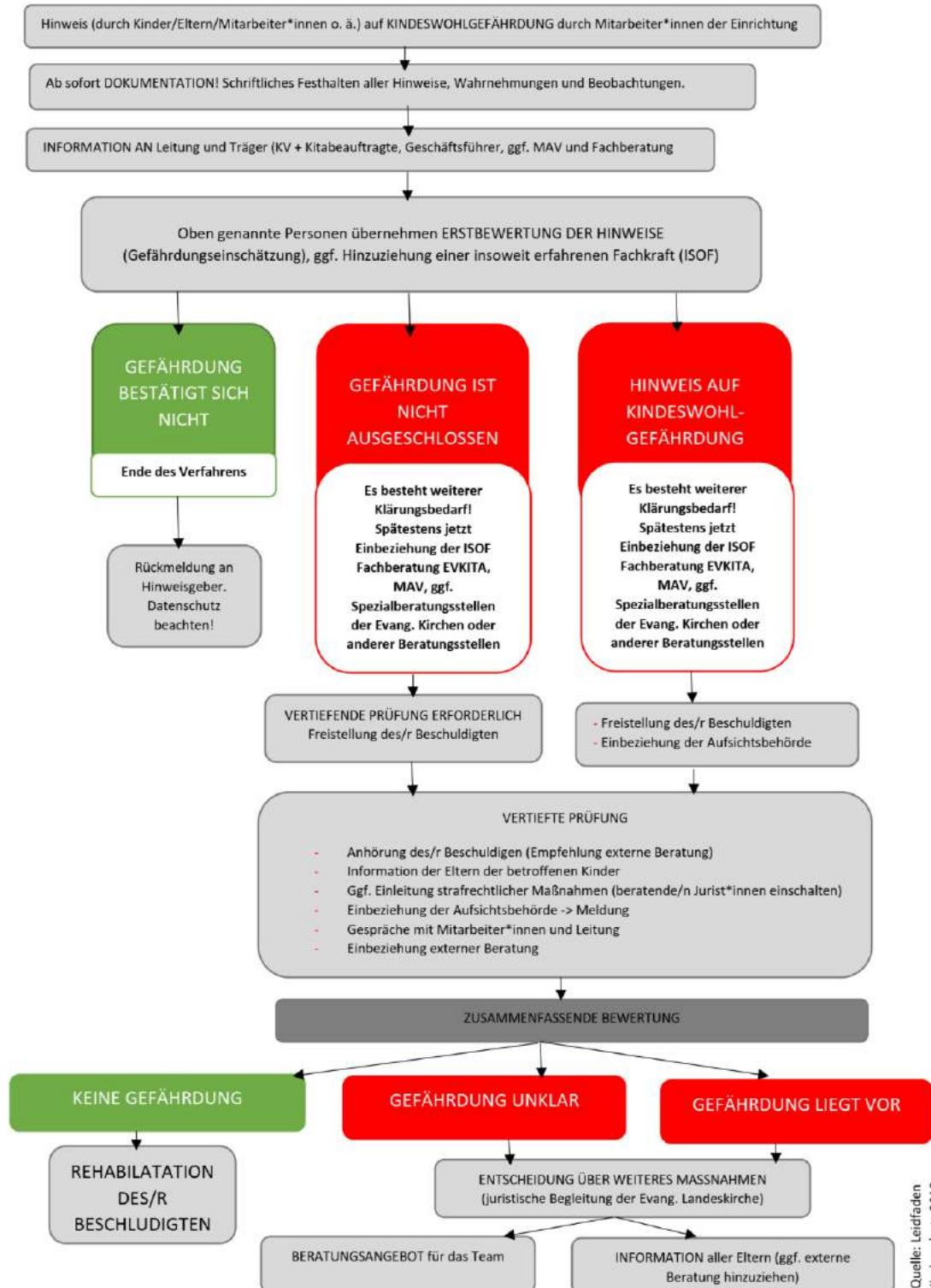
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- Barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern.

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Dazu gehören, einsperren, fixieren, schlagen, treten, schütteln, Kinder hinter sich herzerren, Kinder zum Schlafen oder zum Essen zwingen, Kinder vernachlässigen und sexuelle Gewalt.

Handlungsschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte

Handlungsschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte in der Einrichtung



Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

Gemäß **§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII** muss der Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen, melden. Meldepflichtig sind darüber hinaus Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden oder Veränderungen der Konzeption beinhalten.

Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und werden gem. §104 Abs. 1 Nr. 3 mit einem Bußgeld geahndet.

Der Einrichtungsträger hat diese Ereignisse und Entwicklungen dem örtlichen Jugendamt unverzüglich ggf. mit einem entsprechenden Formular oder telefonisch mit den entsprechenden Angaben zu melden. Zeitnah ist dann die Übersendung einer ausführlichen Stellungnahme bzw. der Dokumentation des Trägers erforderlich. Die Meldungen sind Grundlage der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde, Bewertung und einer gemeinsamen Reflexion mit dem Träger.

Eine allgemein gültige Definition von "Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen" gibt es nicht.

Grundsätzlich können sie als nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maßen auf das Wohl von Kindern auswirken (können), definiert werden.¹⁷

Meldepflichtiger Ereignisse und Entwicklungen:^{18 19}

Fachkräften

- Aufsichtspflichtverletzungen, Vernachlässigung
- Unfälle mit Personenschäden
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Verletzung der Grundrechte von Kindern z. B. Diskriminierung
- Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
- Rauschmittelabhängigkeit
- Zugehörigkeit zu Sekten oder extremistischen Vereinigungen
- Akuter Personalmangel
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden

Kinder

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
- Sexuelle Gewalt
- Körperverletzungen

Einrichtung

- Erhebliche Schadensfälle innerhalb der Einrichtung z. B. Feuer, Wasser, ...
- Umfangreiche Baumaßnahmen, die die Verlegung von einzelnen Gruppen notwendig machen
- Auftreten von Schädlingen z. B. Mäuse, Ratten, Läuse, ...

¹⁷ http://www.bagljae.de/downloads/115_handlungsleitlinien-bkischg_betriebserlaub.pdf; (Stand 04.04.2020)

¹⁸ vgl. Handreichung Kinderschutz EVKITA

¹⁹ vgl. Handreichung Meldepflichten in Kindertageseinrichtungen; Landratsamt Neustadt/Aisch; Stand 01.2022

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (unverzöglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt melden)
- Schwere Unfälle von Kindern
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z. B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt)
- Todesfall bei Mitarbeitenden
- Notarzteinsatz in der KiTa

Eltern

- Unangemessenes Verhalten von Eltern in der Bring- und Abholsituation z. B. alkoholisiert, Distanzlosigkeit gegenüber Kindern und Mitarbeitenden
- Konflikte im Elternbeirat oder zwischen Elternbeirat und Personal

Träger

- Wirtschaftliche Schwierigkeiten der Einrichtung
- Andauernde arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen oder Personalkonflikte
- Fristlose Entlassung von Personal
- Erhebliche personelle Ausfälle z.B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeitenden
- Wiederholte Mobbingvorfälle
- Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

Ablaufschema Meldung nach §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Erstmeldung (per Telefon oder E-Mail)

- Was ist vorgefallen?
- Wann?
- Wo?
- Wer war beteiligt?
- Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet (Abwehr von Gefahren)?

Schriftliche Stellungnahme (im Anschluss der Erstmeldung zeitnah und ausführlich zu erstellen)

- Vorgeschichte
- Personal (Name und berufliche Qualifikation)
 - laut Dienstplan
 - tatsächlich anwesend
 - am Vorfall beteiligt
- Weitere am Vorfall Beteiligte und Beobachter
- Maßnahmen, die das Personal sofort ergriffen hat
- Andere mit der Bearbeitung befasste Institutionen
- Information des Trägers und der Sorgeberechtigten
- Erforderliche ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen
- Pädagogische und ggf. therapeutische Bearbeitung des Ereignisses mit den Kindern

Gewalt unter Kindern

Übergriffe unter Kindern

(Sexuelle) Übergriffe unter Kindern sind keine Ausnahme. Sie können in jeder Kita vorkommen. Bei übergriffigen Verhalten unter Kindern ist der pädagogische Umgang mit diesen Übergriffen, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das Verhalten des übergriffigen Kindes sehr wichtig. Gegebenenfalls kann es hier auch notwendig werden, eine Beratungsstelle hinzuzuziehen. Das vom Übergriff betroffene Kind benötigt zuerst die ungeteilte Aufmerksamkeit, Schutz, Trost und Zuwendung. Im nächsten Schritt erhält das übergriffige Kind die Aufmerksamkeit. Bei übergriffigen Kindern muss über pädagogische Maßnahmen gesprochen werden. Maßnahmen die hier notwendig sind und von den Fachkräften entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind ab und nicht auf Bestrafung. Diese Maßnahmen sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes.²⁰ Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kindern ist Transparenz das oberste Gebot.

Uns ist bewusst, dass wiederholtes oder gezielt übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter möglicherweise auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend §8a SGB VIII hindeutet und mit der insofern erfahrenen Fachkraft zu beraten ist.

5.2 Externe Gefährdung

Die Kita hat einen gesetzlich verankerten Schutzauftrag (§8a SGB VIII), bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im sozialen Umfeld der Kinder zu handeln. Hierbei handelt es sich um eine sogenannte externe Gefährdung.

Gefährdung im sozialen Umfeld der Kinder (§8a SGB VIII)

Der auf Familien bezogene Kinderschutz ist rechtlich in §8a SGB VIII klar geregelt. Demzufolge müssen Kitas bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes:

- eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen,
- die Eltern und das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen (soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird),
- bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und
- das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Ein zentraler Punkt ist die **Wahrnehmung und Einschätzung von Anhaltspunkten**. Die Verpflichtung zum Handeln tritt nach §8a SGB VIII ein, sobald Fachkräfte bei einem Kind **gewichtige Anhaltspunkte** wahrnehmen, die aus ihrer Sicht auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten könnten, also z.B. auf Vernachlässigung, psychische oder körperliche Misshandlung oder den sexuellen Missbrauch eines Kindes.

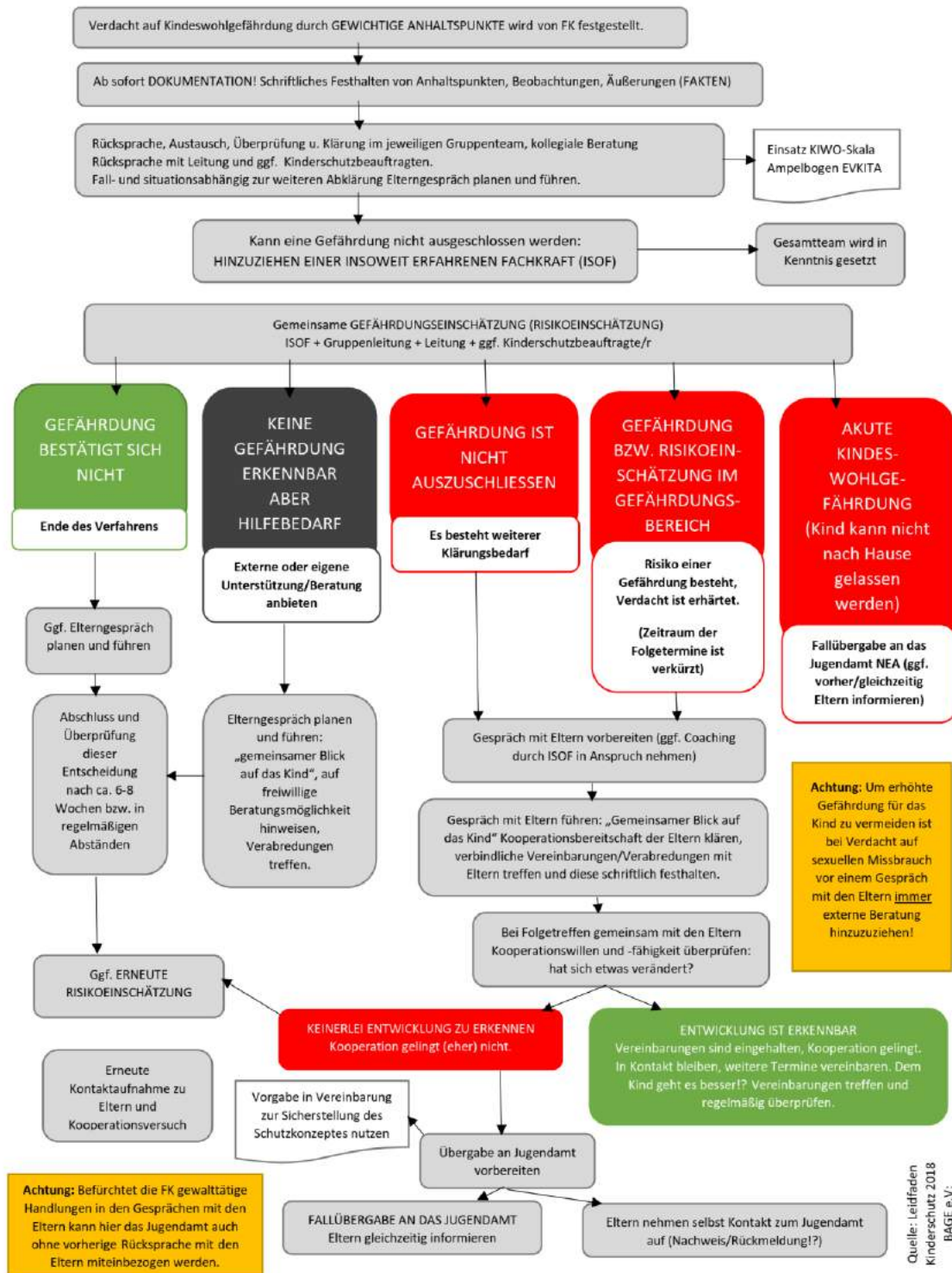
Insoweit erfahrene Fachkraft

Zur Unterstützung bei der Risikoeinschätzung steht uns eine **insoweit erfahrene Fachkraft** zur Seite. Diese kann bei der **Erziehungs- und Lebensberatungsstelle in Neustadt/Aisch** angefordert werden.

²⁰ vgl. EVKITA Bayern; Kita als sicherer Ort – Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas; Februar 2022; S 14 - 15

Vorgehen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Vorgehen nach § 8 a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



Quelle: Leitfaden Kinderschutz 2018 BAGE e.V.

6. Vernetzung, Kooperation und Adressen

Netzwerkliste

Institution	Adresse	Telefon	Mail/Homepage
Träger der Kita Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ipsheim	Oberndorfer Str. 5 91472 Ipsheim	09846/237 (Pfarrerin Barbara Müller)	Pfarramt.ipsheim@elkb.de
Jugendamt/ Aufsichtsbehörde	Konrad-Adenauer- Straße 1 91413 Neustadt/Aisch	09161/922132 (Carolin König; Sozialpäd.) 09161/922131 (Petra Steinbrecher; Verw.)	https://www.kreis-nea.de/lebenslagen/kindertageseinrichtungen
Jugendamt	Konrad-Adenauer- Straße 1 91413 Neustadt/Aisch	09161/920 (Vermittlung) 09161/922503 (Jörg Honold Leitung)	
Jugendamt/ ASD	Konrad-Adenauer- Straße 1 91413 Neustadt/Aisch	09161/920 (Vermittlung) 09161/922550 (Anita Albert Fachbereichsleitung)	https://www.kreis-nea.de/behoerdenwegweiser-az/behoerde/allgemeiner-sozialdienst-asd
Insofern erfahrene Fachkraft (§ 8a und 8b SGB VIII)	Erziehung- und Lebensberatungs- stelle Ansbacher Straße 2 91413 Neustadt/Aisch	09161 2577	eb@dw-nea.de
Kita- Fachberatung Yvonne Hoffmann	Vestnertorgraben 1 90408 Nürnberg	0151 11355998 0911 36779 59	yvonne.hoffmann@evkita-bayern.de
Koordinationsstel- le „Frühe Hilfen“ KoKi	Konrad-Adenauer- Straße 1 91413 Neustadt/Aisch	09161/922540 (Sylvia Fichtelmann) 09161/922541 (Manuela Stern)	https://www.kreis-nea.de/lebenslagen/koki-fruehe-hilfen
Erziehung- und Lebensberatungs- -stelle	Ansbacher Straße 2 91413 Neustadt/Aisch	09161 2577	eb@dw-nea.de

Institution	Adresse	Telefon	Mail/Homepage
Koordinierungsstelle Familienbildung	Konrad-Adenauer-Straße 1 91413 Neustadt/Aisch	09161/922570 (Gabriele Sattler)	https://www.kreis-neu.de/lebenslagen/familienbildung
Familienstützpunkt Illesheim	Hauptstraße 30 91471 Illesheim	0151/22464455 (Marie-Theres Fluhrer)	fsp.illesheim@elkb.de
Diakonie Neustadt/Aisch Kirchlicher allg. Sozialarbeit Unterstützung bei Anfragen zu staatlichen Leistungen zur Existenzsicherung (u.a. Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe) und Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden, mit Formularen und Anträgen.	Am Schloßgraben 1 91413 Neustadt/Aisch	09161/89950	www.diakonie-neustadt-aisch.de
Caritasverband Allg. soziale Beratung	Ansbacher Straße 6 91413 Neustadt/Aisch	09161/8889-15	
Polizei	An der Heuwaag 2 91438 Bad Windsheim	Notruf 110 09841/6616-0 (Inspektion Bad Windsheim)	
Kinder- und Jugendtelefon		116 111	https://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung/online-beratung/
Elterntelefon		0800/1110550	https://www.nummergegenkummer.de/elternberatung/elterntelefon/ Im aktuellen Dokument sind keine Quellen vorhanden.
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch	Das „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme	0800/2255 530	https://nina-info.de/hilfetelefon.html

Institution	Adresse	Telefon	Mail/Homepage
	Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten		
Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Nürnberg e.V.	Rothenburger Str. 11 90443 Nürnberg	0911/92919000	
Kinder- und Jugendnotdienst	Reutersbrunnenstr. 34 90429 Nürnberg	Notruf-Hotline für Kinder, Eltern, Fachkräfte 0911/231333	
Wildwasser Nürnberg e.V.	Rückerstr. 1 (2. Stock) 90419 Nürnberg	0911/331330	
Wildwasser Würzburg e.V.	Kaiserstr. 31 97070 Würzburg	0931/13287	
Weißer Ring Bundesweiter Notruf für Opfer		116006	
Help – Unabhängige zentrale Anlaufstelle und Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland		0800/5040112	E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

7. Ausblick und Weiterentwicklung

Alle Teammitglieder der Kita St. Johannis haben sich im Jahr 2022 an zwei Tagen zum Thema Kinderschutz fortgebildet. Dieses Schutzkonzept ist auf Grundlagen dieser Fortbildungsinhalte und der daraus erarbeiteten und festgeschriebenen konzeptionellen Ideen, Haltungen und Schwerpunkte entstanden. Seit Herbst 2021 erarbeiten wir eine neue Konzeption für unser Haus. Ziel ist es diese im Jahr 2023 fertigzustellen und dabei die Themenfelder Partizipation, Beschwerdemanagement und sexuelle Bildung noch einmal genauer in den Blick zu nehmen, den Alltag auf den Prüfstand zu stellen und die Umsetzung zu erproben. Das vorliegende Konzept wird jährlich überprüft und fortgeschrieben.

Stand Dezember 2022

8. Quellenverzeichnis

- Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz
- Brazelton, T. Berry/Greenspan, Stanley I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Stuttgart
- Deutsches Jugendinstitut; Heinz Kindler u.a. (Hg): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst; September 2004
- EVKITA Bayern; Kita als sicherer Ort – Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas; Februar 2022
- Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung, siehe: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>
- https://www.partizipation-und-bildung.de/pdf/Knauer_Hansen_Macht.pdf; TPS 8/2010
- Prof. Dr. Reingard Knauer; MOOC „Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita“
- Bistum Aachen, Koordinationsstelle zur Prävention von sexualisierter Gewalt (2019): Augen auf – hinsehen & schützen. S. 12;
- „Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun? Fragen und Antworten zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=13; Stand 21.08.2019)
- Kröger Michael; Sexualerziehung in der Kita; Don Bosco Verlag, 2021
- Leitfaden Kinderschutz; Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative BAGE e.V.
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen
- Der Paritätischer Wohlfahrtsverband Hessen (2017): "Muss man sich küssen, wenn man verliebt ist?" - Fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept für Kindertageseinrichtungen
- Kinderschutz in der Kita – auf dem Weg zum Schutzkonzept; <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102#section-0>
- Maywald Jörg, Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept, Don Bosco Verlag, 2022

9. Anhang

9.1 Verhaltenskodex

Selbstverpflichtung/Verhaltenskodex zum Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen

Die Arbeitssituation mit den uns anvertrauten Kindern ist aufgrund der besonderen Nähe und des grundsätzlichen Vertrauens- und Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern ein besonders sensibler Bereich. Wir Erwachsene sind in jeder Situation Vorbilder und tragen in diesem Sinne besondere Verantwortung!

Wir wissen um die Möglichkeit, dass da, wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen – neben Chancen auf Begegnung und Wachstum – auch das Risiko für Verletzungen und Fehler besteht.

Der Schutz der Kinder steht bei uns immer an erster Stelle!

Ampelbogen

„NO GO!“ – Dieses Verhalten schadet Kinder und ist daher verboten.

Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.

(Beispiele: intim anfassen; schlagen; schütteln; küssen; einsperren; verletzen; misshandeln; Angst machen; zum Essen oder Ausziehen zwingen; Fotos ungefragt ins Internet stellen; bewusste Aufsichtspflichtverletzung; ...)

„DON'T!“ – Dieses Verhalten ist nicht in Ordnung und für die Entwicklung von Kindern schädlich.

Wir bemühen uns, jede Form von persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und derartige Situationen offen zu besprechen. Begegnungen mit Kindern/Eltern/Kolleg*innen und Träger können Mitarbeitende an ihre Grenzen bringen. Diese Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Bei der Reflexion können die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson zur Unterstützung beitragen.

(Beispiele: Auslachen; Ironie; Regeln einseitig ändern; Vorurteile; ständiges Loben; Strafen; aggressive Ansprache; ...)

„GO!“ – Dieses Verhalten ist erlaubt.

Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.

(Beispiele: Regeln einhalten; Grenzüberschreitungen unter Kindern/Erwachsenen unterbinden; Hilfe/Anhalten zur friedlichen Konfliktlösung; Strukturen einhalten; klare, glaubwürdige und natürliche Konsequenzen erleben; Unversehrtheit wahren; pädagogisch Einfluss nehmen, ...)

Leitsatz:

Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir verpflichten uns den oben genannten Grundsätzen.

Ort/Datum

Unterschrift